

**amtliche Bekanntmachung**

010 K 021/23



## **AMTSGERICHT HERNE**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 27.11.2024, 10:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115**

die im Herne Blatt 2333 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 5:

Gemarkung Herne Flur 13 Flurstück 46,

Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Mont-Cenis-Str. 26, Größe: 505 m<sup>2</sup>;

Lfd. Nr. 6:

Gemarkung Herne Flur 13 Flurstück 47,

Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Mont-Cenis-Str. 26, Größe: 209 m<sup>2</sup>;

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit insgesamt sieben Einheiten (ein Café und sechs Wohnungen sowie zwei Pkw-Stellplätzen im Hof. Baujahr: unbekannt, vermutlich ca. 1895, laut Bauakte ca. 1928/29 an- und umgebaut sowie nachträglich renoviert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 490.100,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 5, 50.900,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 6, insgesamt somit auf 541.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 27.08.2024